

Satzung des "Förderverein Museumsdorf Düppel e.V." - Neufassung 2021 -

Präambel

Das Museumsdorf Düppel ist ein Freilichtmuseum und dient der Darstellung des ur- und frühgeschichtlichen sowie des mittelalterlichen Lebens. Träger des Museumsdorfes ist die Stiftung Stadtmuseum Berlin, Landesmuseum für Kultur und Geschichte, Stiftung öffentlichen Rechts.

Das Anliegen des „Fördervereins Museumsdorf Düppel e.V.“ ist die Unterstützung des Museumsdorfs Düppel und damit der Stiftung Stadtmuseum Berlin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bezug auf das Museumsdorf Düppel. Diese erfolgt insbesondere mittels Darstellung mittelalterlichen Dorflebens in Form von Living History, mittels Archäotechnik, durch Unterstützung bei Aufbau, Erweiterung und Erhaltung des Dorfes sowie bei der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Verbindung mit experimenteller Archäologie und bei der Beschaffung von Finanzmitteln.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Museumsdorf Düppel e.V.** und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung, von Kunst und Kultur sowie von Wissenschaft und Forschung.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - Darstellung insbesondere mittelalterlichen Lebens in Form von Living History
 - Vorführung historischer Handwerkstechniken
 - Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Arbeiten im Bereich experimenteller Archäologie und Archäotechnik der Vor- und Frühgeschichte und des Mittelalters schwerpunktmäßig des Berliner und slawischen Raumes
 - zeitnahe Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschungsarbeiten
 - die Darstellung der Landschaftsgeschichte durch Anbau alter Pflanzensorten
 - Schutz, Erhalt und Ausbau des historischen Dorfkerns sowie die Landschaftsrekonstruktion
 - Kooperation mit Kultur-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen
 - Mittelbeschaffung für die Stiftung Stadtmuseum Berlin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bezug auf das Museumsdorf Düppel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 4 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie durch die Erträge der Rücklagenbildung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Diese werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:
 - a. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt.
 - b. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, jedoch von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung dieser Satzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Mahnung gezahlt wird;
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, vier Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die gesamte Vereinskommunikation ist in Textform zulässig. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellt.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Es ist auch eine Mitgliederversammlung in digitaler oder hybrider Form zulässig.
3. Anträge ordentlicher Mitglieder sind schriftlich bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor. Die Stimme kann wie folgt abgegeben werden:
 - persönlich bei Anwesenheit auf der Versammlung,
 - schriftlich vor der Durchführung der Mitgliederversammlung oder
 - im Wege der elektronischen Kommunikation während der Versammlung.
4. Juristische Personen entsenden eine:n benannte:n Vertreter:in. Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied ist die Vertretung auf zwei Vollmachten begrenzt.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Bestellung der Rechnungsprüfer:innen,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
7. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/vom Vorsitzenden und der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
zwei Vorsitzende, Schatzmeister:in, bis zu sechs Beisitzer:innen sowie die/der Gesamtsprecher:in der Arbeitsgruppen (gem. § 10).
3. Ein:e Vertreter:in des Stadtmuseums Berlin kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
5. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister:in. Je zwei Mitglieder des Vorstand im Sinne von §26 BGB sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Abwesende Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB können ein anderes Vorstandsmitglied während der Zeit ihrer Abwesenheit schriftlich bevollmächtigen.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können mündlich oder in Textform gefasst werden. Sie sind in jedem Fall zu protokollieren und in geeigneter Form den Mitgliedern bekanntzugeben.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Finanzordnung geben.

§ 10 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können zur Umsetzung des Vereinszwecks gebildet werden. Jede Arbeitsgruppe wählt eine:n Gruppensprecher:in. Die Gruppensprecher:innen wählen eine:n Gesamtarbeitsgruppensprecher:in. Dieser vertritt die Interessen der Arbeitsgruppen im Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann eine Arbeitsgruppenordnung beschließen. Die Gruppenarbeit betreffende Anträge, die von 2/3 der anwesenden Gruppensprecher:innen

unterstützt werden, können vom Vorstand nur mit einer 2/3-Mehrheit abgelehnt werden. Die Ablehnung muss schriftlich begründet werden.

§ 11 wissenschaftlicher Beirat

Zur Unterstützung des Vereinszwecks gem. § 2 Abs. 2 kann der Vorstand einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Er berichtet den Mitgliedern über seine Tätigkeit.

§ 12 Jugendgruppe

Zur Vertretung der Interessen der Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann eine Jugendgruppe gebildet werden. Für die weitere Regelung kann eine Jugendordnung erstellt werden, über welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 13 Mitgliederordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Mitgliederordnung erlassen, um Regeln für die Mitglieder während ihres Aufenthaltes im Museumsdorf Düppel und innerhalb der Vereinskommunikation festzulegen. Alle Vereinsaktivitäten erfolgen unter Beachtung und Förderung von Gleichberechtigung, Inklusion und Diversität.

§ 14 Wahlordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung erlassen, um die Modalitäten der Wahlen zu regeln.

§ 15 Rechnungsprüfer:innen

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss mit Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung und Kunst und Kultur.

§ 17 Redaktionelle Änderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Berlin, den 26.6. 2021